

Wettspielreglement Billard

Ausgabe 2010

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmsportverband
RV	Regionalverband des SFS, RV-Zürich
TK	Technische Kommission Billard des SFS RV-Zürich
WR	Wettspielreglement der TK Billard des SFS RV-Zürich
WPA	World Pool Association

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Inhalt des WR – Einhaltung der Reglemente durch die Vereine	1	3
Haftung und Verantwortung des Vereins – Versicherung	2	3
2. Organisation und Durchführung der Verbandsmeisterschaften		
Begriff Verbandsmeisterschaften – Turniere und andere Konkurrenzen	3	3
Mannschaften von Nicht-SFS-Vereinen	4	3
Austragungsort – Tischmasse – Beginn und Dauer der Meisterschaft – Beginn der Begegnung	5	3
Spielmodus für Verbandsmeisterschaften – Bewertung für die Rangfolge – Begegnung wird nicht begonnen oder nicht beendet – nicht ausgetragene Begegnungen	6	4
Verschiebung der Begegnung	7	4
Mannschaftsrückzug	8	5
Melden von Mannschaften – Mannschaftsbestand – Meldegebühr – Spielfähigkeit	9	5
Sportbekleidung – Verhalten	10	5
3. Teilnahmeberechtigung		
Teilnahmeberechtigung der Spieler	11	6
Spielberechtigung der Spieler	12	6

4. Preise

Erinnerungspreis – Wanderpreis	13	6
--------------------------------	----	---

5. Forfait-Fälle

Automatisches Forfait – Die Begegnung kann nicht beginnen – Die Begegnung kann nicht zu Ende geführt werden – Annullierung des Resultats nach durchgeführter Begegnung	14	7
Forfait nur bei Einreichung eines Protestes	15	7
Anrechnung von Punkten bei Forfait	16	7

6. Proteste

Anmeldung des Protestes während der Begegnung – Bekanntgabe des Protestes – Schriftliche Bestätigung des Protestes – Protestkaution – Zuständigkeit für Protestbehandlungen	17	8
---	----	---

7. Strafen

Zuständigkeit für die Verhängung von Strafen – Strafvorfälle – Haftung des Vereins – Bestrafung von Mannschaften – Boykott	18	9
--	----	---

8. Rekurse

Rekursrecht	19	10
-------------	----	----

9. Schlussbestimmungen

Fristen – Ergänzungen und Änderungen des WR	20	10
Inkrafttreten des WR – Vorlagen	21	10

Anhang 1:	Meisterschaftsmodus	11
Anhang 2:	Finanzielles	13
Anhang 3:	Anmeldeverfahren	14

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- | | | |
|---|-----|--|
| Inhalt des WR | 1.1 | Das „Wettspielreglement Billard“ (WR) regelt den Spielbetrieb für Mannschaften im Schweizerischen Firmensportverband (SFS) RV Zürich. |
| Einhaltung der Reglemente durch die Vereine | 1.2 | Die Vereine des RV-Zürich sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vorschriften der Verbandsstatuten, des WR, über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen des SFS und der offiziellen Spielregeln der WPA zu halten. |

Artikel 2

- | | | |
|---------------------------------------|-----|---|
| Haftung und Verantwortung des Vereins | 2.1 | Der dem SFS angeschlossene Verein ist dem SFS und seinem RV gegenüber haftbar für alle Handlungen seiner Spieler, Mitglieder und Funktionäre. |
| | 2.2 | Der Verein ist allein verantwortlich für die Spielberechtigung seiner Spieler und für die Einhaltung der Verbandsstatuten und Reglemente. Unwissenheit oder Unkenntnis solcher Bestimmungen schützen nicht vor der Anwendung der Strafbestimmungen. |
| Versicherung | 2.3 | Die Versicherungen sind Sache der Spieler. |

2. Organisation und Durchführung der Verbandsmeisterschaften

Artikel 3

- | | | |
|----------------------------------|-----|--|
| Begriff Verbandsmeisterschaften | 3.1 | Als Verbandsmeisterschaften gelten:
- regionale Mannschaftsmeisterschaft(en)
- Einzelmeisterschaft(en) |
| | 3.2 | Die Organisation der regionalen Verbandsmeisterschaften ist Sache der TK. |
| Turniere und andere Konkurrenzen | 3.3 | Die Organisation von Firmensport-Turnieren, die nicht unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, obliegt der TK. |

Artikel 4

- | | | |
|-------------------------------------|-----|---|
| Mannschaften von Nicht-SFS-Vereinen | 4.1 | Nicht dem SFS angehörende Vereine können keine Mannschaften zu regionalen Verbandsmeisterschaften melden. |
|-------------------------------------|-----|---|

Artikel 5

- | | | |
|------------------|-----|---|
| Austragungslokal | 5.1 | Die Verbandsmeisterschaft wird in den jeweiligen Stammlokalen der Vereine durchgeführt. |
| Tischmasse | 5.2 | Es wird auf 8- oder 9-Fuss-Tischen gespielt. |

- | | | |
|------------------------------------|-----|---|
| Beginn und Dauer der Meisterschaft | 5.3 | Die TK setzt Beginn und Ende der Meisterschaft fest. |
| Begegnungsaufgebot | 5.4 | Die TK bietet die Mannschaften zu den Verbandsmeisterschaften durch Begegnungspläne oder Begegnungsaufgebote auf. |
| Beginn der Begegnung | 5.5 | Die Begegnung hat zu dem von der TK festgesetzten Zeitpunkt zu beginnen. |

Artikel 6

- | | | |
|--|-----|---|
| Spielmodus für Verbandsmeisterschaften | 6.1 | Die TK legt den Spielmodus für Verbandsmeisterschaften fest. Anhang 1 zum WR gibt Aufschluss über den Meisterschaftsmodus |
| Bewertung für die Rangfolge | 6.2 | Die Rangfolge in einer Stärkeklasse oder Gruppe bestimmt der Meisterschaftsmodus. |
| Begegnung wird nicht begonnen oder nicht beendet | 6.3 | Eine ohne Verschulden beider Mannschaften nicht begonnene oder nicht beendigte Begegnung ist neu anzusetzen. |
| Nicht ausgetragene Begegnung | 6.4 | Wird die Begegnung aus Verschulden einer Mannschaft nicht begonnen oder nicht beendet, wird die fehlbare Mannschaft bestraft. |
| | 6.5 | Wird die Begegnung aus Verschulden beider Mannschaften nicht begonnen oder nicht beendet, ist die Begegnung mit null Punkten zu werten. Die fehlbaren Mannschaften werden bestraft. |

Artikel 7

- | | | |
|----------------------------|-----|--|
| Verschiebung der Begegnung | 7.1 | Eine Meisterschaftspartie darf nur einmal verschoben werden. |
| | 7.2 | Ein Spiel darf maximal 15 Arbeitstage in die Zukunft verschoben werden. Einschränkend gilt das offizielle Meisterschaftsende, das nicht überschritten werden darf. Vorverschieben ist ohne zeitliche Einschränkung möglich. |
| | 7.3 | Verschiebungsankündigungen sind bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem ursprünglichen Spieltermin statthaft. |
| | 7.4 | Der Spielleiter muss bei Vorverschiebungen spätestens 5 Arbeitstage vor dem neuen Spieltermin, bei Nachverschiebungen spätestens 5 Arbeitstage vor dem ursprünglichen Termin informiert werden. |
| | 7.5 | Können sich die beiden Mannschaften einigen, ist eine Spielverschiebung infolge unvorhersehbarer Gründe auch am Spieltag möglich. Innerhalb von 5 Arbeitstagen ist der Spielleiter über den neuen Termin in Kenntnis zu setzen. Können sich die beiden Mannschaften nicht auf einen neuen Termin einigen, gilt der ursprüngliche Termin. |

- 7.6 Die Heimmannschaft ist für Spielverschiebungen und Einhaltung der Fristen (vergleiche 20.1) verantwortlich.

Artikel 8

- Mannschaftsrückzug
- 8.1 Beabsichtigt eine Mannschaft, sich aus der laufenden Meisterschaft zurückzuziehen, hat der Verein ein schriftliches Gesuch mit ausführlicher Begründung zu Händen der TK einzureichen. Die TK ist berechtigt, dem Verein eine Busse zu belasten.
- 8.2 Die Meisterschaftsergebnisse aller von einer zurück gezogenen Mannschaft ausgetragenen Begegnungen sind ungültig, wenn die sich zurückziehende Mannschaft nicht mehr als die Hälfte aller Begegnungen ausgetragen hat.
- 8.3 Erfolgt der Rückzug nachdem die zurückziehende Mannschaft mehr als die Hälfte aller Begegnungen ausgetragen hat, haben sämtliche erzielten Meisterschaftsergebnisse Gültigkeit. Die restlichen noch auszutragenden Begegnungen sind mit Forfait zu werten.

Artikel 9

- Melden von Mannschaften
- 9.1 Der Verein ist berechtigt, eine oder mehrere Mannschaften anzumelden (Siehe Anhang 3: Anmeldeverfahren). Meldet ein Verein mehrere Mannschaften an, so hat er diese mit arabischen Ziffern zu indizieren, wobei die stärksten Spieler der Mannschaft 1 zuzuteilen sind.
- Mannschaftsbestand
- 9.2 Eine Mannschaft muss bei Saisonbeginn wenigstens 3 Spieler melden. Nachmeldungen von Spielern während der laufenden Saison sind zulässig.
- 9.3 Bei der Begegnung gelangen 3 Spieler pro Team zum Einsatz.
- Meldegebühr
- 9.4 Die Meldegebühr wird jährlich festgelegt und im Reglement im Anhang 2 „Finanzielles“ festgehalten.
- Spielfähigkeit
- 9.5 Eine Mannschaft ist spielfähig, wenn 15 Minuten nach dem festgesetzten Beginn der Begegnung mindestens 2 Spieler anwesend sind.
- 9.6 15 Minuten nach Beginn der Begegnung muss die Mannschaft komplett sein. Fehlt nach dieser Frist der dritte Spieler, so sind die von ihm zu spielenden Partien forfait verloren.

Artikel 10

- Sportbekleidung
- 10.1 Die Sportbekleidung ist frei, dennoch sind die Spieler gebeten, die Begegnung in gepflegter Erscheinung anzutreten.
- Verhalten
- 10.2 Der Spieler hat als vorbildlicher Sportler aufzutreten und sich gegenüber anderen Spielern, Funktionären und Zuschauern korrekt und fair zu verhalten. Im Spielbereich gilt Rauchverbot.

3. Teilnahmeberechtigung und Einsatz der Spieler

Artikel 11

- Teilnahmeberechtigung der Spieler
- 11.1 Zur Teilnahme an Verbandsmeisterschaften sind Spieler berechtigt, die den Vorschriften des „Reglements über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen“ des SFS entsprechen.
- 11.2 An Verbandsspielen sind teilnahmeberechtigt:
- E-Spieler: Mitglieder einer Firmsportvereins, die zum Personal der Firma gehören oder während mindestens 5 Jahren bei der Abteilung Billard als Spieler gemeldet und teilnahmeberechtigt waren.
 - Ea-Spieler: Familienmitglieder (Ehegatten, Geschwister, Kinder, Eltern) eines Firmenangehörigen.
 - Ez-Spieler: Spieler, welche nicht mehr E- bzw. Ea-Spieler sind (Ehemalige), jedoch während mindestens drei Jahren im Firmsportverein bei der Abteilung Billard als Spieler gemeldet und teilnahmeberechtigt waren.
- 11.3 In Abänderung des im Abs. 1 erwähnten Reglements darf pro Begegnung höchstens 1 Ea- oder Ez-Spieler eingesetzt werden.
- 11.4 Beim Austritt eines Firmenangehörigen bleiben E- und Ea-Spieler als solche bis zum Ende der Saison bzw. der Meisterschaft teilnahmeberechtigt.

Artikel 12

- Spielberechtigung der Spieler
- 12.1 Als spielberechtigt gelten Spieler, die ordnungsgemäss gemeldet sind. Ein Spieler darf pro Saison nur in einer Mannschaft gemeldet sein. Die TK setzt das Anmeldeverfahren fest (Siehe Anhang 3).
- 12.2 Als nicht spielberechtigt gelten Spieler, die
- für die betreffende Mannschaft nicht spielberechtigt sind,
 - nicht einer der oben genannten Kategorien angehören,
 - die auf Grund einer Strafverfügung der TK suspendiert sind,
 - die durch den SFS boykottiert sind.

4. Preise

Artikel 13

- Erinnerungspreise
- 13.1 Die drei erstplatzierten Mannschaften der Liga A erhalten einen Erinnerungspreis. Der Regionalmeister erhält ausserdem einen Wanderpreis.
- Wanderpreis
- 13.2 Ein Wanderpreis wird endgültig gewonnen:
- nach dreimaligem aufeinanderfolgenden Gewinn
 - nach fünfmaligem nicht aufeinanderfolgenden Gewinn

- 13.3 Der Wanderpreis ist der TK spätestens 30 Tage vor der nächsten Obmännerversammlung in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Für Verlust und Beschädigung haftet der Verein.
- 13.4 Scheidet ein Verein aus dem SFS aus, hat er den sich in seinem Besitz befindlichen Wanderpreis der TK zurückzugeben.
- 13.5 Über die Abgabe von weiteren Preisen entscheidet die TK.

5. Forfait-Fälle

Artikel 14

- Automatisches Forfait Fälle automatischen Forfait-Eintritts, in denen die Einreichung eines Protestes durch die gegnerische Mannschaft **nicht** erforderlich ist:
- Die Begegnung kann nicht beginnen 14.1 Wenn die Begegnung nicht beginnen kann, weil
- die Mannschaft nicht antritt,
 - die Mannschaft 15 Minuten nach dem festgesetzten Beginn der Begegnung weniger als 2 Spieler aufweist.
- Die Begegnung kann nicht zu Ende geführt werden 14.2 Wenn die Begegnung nicht zu Ende geführt werden kann, weil eine Mannschaft nicht mehr wettkampffähig ist (weniger als 2 Spieler).
- Annullierung des Resultats nach durchgeführter Begegnung 14.3 Wenn nach durchgeführter Begegnung die Annullierung des Resultates notwendig wird, weil die Spielerkontrolle der TK nachträglich die Verwendung eines nicht spielberechtigten Spielers feststellt.

Artikel 15

- Forfait nur bei Einreichung eines Protestes Fälle, in denen die Einreichung eines Protestes erforderlich ist, um einen nachträglichen Forfait-Entscheid der TK zu erwirken:
- 15.1 Eine Mannschaft hat eigenmächtig die Begegnung verschoben.
- 15.2 Wenn wegen Verschuldens einer Mannschaft:
- der Beginn der Begegnung hinausgeschoben,
 - die Weiterführung verhindert oder
 - die normale Abwicklung der Begegnung beeinträchtigt wird.
- 15.3 Sofern der eingereichte Protest als begründet erachtet wird, geht die Begegnung für die fehlbare Mannschaft forfait verloren.

Artikel 16

- Anrechnung von Punkten bei Forfait 16.1 Wird die Begegnung nachträglich forfait erklärt, gilt sie für die fehlbare Mannschaft als verloren.

6. Proteste

Artikel 17

Anmeldung des Protests während der Begegnung	17.1 Der Protest ist durch den Mannschaftsführer bei der TK innert 3 Arbeitstagen nach der Begegnung schriftlich einzureichen. Beanstandungen, die die das Wort „Protest“ und die Angabe des Protestgrundes nicht enthalten, gelten nicht als Protestanmeldung.
Bekanntgabe des Protestes	17.2 Die TK hat den gegnerischen Mannschaftsführer vom Protest sofort in Kenntnis zu setzen.
Schriftliche Bestätigung des Protests	17.3 Der vor dem Beginn der Begegnung oder im Spiellokal angemeldete und gemäss Absatz 1 dieses Artikels schriftlich niedergelegte Protest ist vom protestierenden Verein innert 3 Arbeitstagen nach der Begegnung mit eingeschriebenem Brief zu bestätigen. In der Protestschrift sind die Zeugen und die Beweismittel zu nennen. Der Kläger hat zudem in seiner Protestschrift die Gründe darzulegen und klar formulierte Anträge zu stellen.
Protestkaution	17.4 Innert der gleichen dreitägigen Frist nach dem Ereignis ist die Protestkaution von Fr. 50.-- an die TK zu überweisen. 17.5 Auf Proteste, welche die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllen, ist nicht einzutreten. Wird der Protest vor dem Entscheid durch die TK zurückgezogen, ist die Kautions, nach Abzug allfälliger Kosten, zur Hälfte zurückzuerstatten. 17.6 Die Untersuchungskosten können in allen Fällen dem oder den fehlbaren Vereinen auferlegt werden. 17.7 Wird ein Protest gutgeheissen, ist die Kautions zurückzuerstatten; wird er abgewiesen, verfällt die Kautions.
Zuständigkeit für Protestbehandlungen	17.8 Die TK ist in allen Fällen zuständig, über Proteste zu entscheiden und zwar auch dann, wenn ihre Mitglieder dem einen oder beiden beteiligten Vereinen bzw. RV angehören. Solche Mitglieder treten in diesen Fällen in den Ausstand.

7. Strafen

Artikel 18

- | | |
|--|--|
| Zuständigkeit für die Verhängung von Strafen | <p>18.1 Im Bereich Billard des SFS RV-Zürich entscheidet der Spielleiter in zu ahndenden Fällen ob Bussen und / oder Strafen auferlegt werden und bestimmt die Höhe der Busse bzw. das Strafmass in erster Instanz, die TK in zweiter Instanz.</p> <p>18.2 Die in Absatz 1 dieses Artikel genannten Organe haben sich bei der Strafbemessung an die Verbandstatuten, die Reglemente, das WR, die regionalen Bestimmungen zum WR und der Strafbestimmungen Billard zu halten.</p> |
| Strafvorfälle | <p>18.3 Strafen bzw. Bussen sind für folgende, die Organisation und die Durchführung des Spielbetriebes betreffenden Vorfälle auszusprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzung der Verbandsstatuten, der Reglemente und der als verbindlich erklärten Verbandsvorschriften - Nichteinhalten der Beschlüsse von Verbandsbehörden - Nichtbeachten der Vorschriften im administrativen Bereich - Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler an Verbandsmeisterschaften - Unberechtigte Verschiebungen von Begegnungen - Nichtbefolgen von Anordnungen der TK - Unkorrektes oder unsportliches Verhalten vor, während oder nach der Begegnung - Antreten mit weniger als der vorgeschriebenen Mindestzahl von Spielern - Beleidigung von Verbandsbehörden, Spielern oder Zuschauern. <p>18.4 Vorfälle anlässlich einer Begegnung sind ausschliesslich auf Grund eines schriftlichen Protestes oder einer anderen Mitteilung eines oder beider Mannschaftsführer zu ahnden.</p> |
| Haftung des Vereins | <p>18.5 Der Verein ist dem Verband gegenüber für die seinen Mannschaften, Spielern, Funktionären und Mitgliedern auferlegten Strafen und Bussen haftbar.</p> |
| Bestrafung von Mannschaften | <p>18.6 Mannschaften können von Begegnungen suspendiert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sich die Mannschaft schwerwiegende Verfehlungen zuschulden kommen lässt, - wenn nach erfolgter Mahnung Gebühren oder Bussen nicht entrichtet worden sind. Mit der Mahnung ist eine Zahlungsfrist von mindestens 10 Arbeitstagen anzusetzen. Die Aufhebung der Suspension ist nach der Begleichung der Schulden von der TK zu verfügen. |
| Boycott | <p>18.7 Wird ein Boykott ausgesprochen, ist der Betroffene für jede Betätigung innerhalb des SFS während der Dauer des Boykotts gesperrt.</p> |

8. Rekurse

Artikel 19

- Rekursrecht
- 19.1 Gegen Verfügungen und Entscheide, sowie sie im WR, in den regionalen Bestimmungen zum WR und in anderen offiziellen Anordnungen der TK nicht als endgültig bezeichnet sind, kann an die Regionale Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des „Regionalen Rekursreglements“.
- 19.2 Entscheide der Regionalen Rekurskommission können an die Schweizerische Rekurskommission des SFS weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des „Schweizerischen Rekursreglements“.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 20

- Fristen
- 20.1 Eine gesetzte Frist beginnt am dem Zustellungstag folgenden Arbeitstag; sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, Sonntag, ein eidgenössischer oder ein im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauf folgenden Arbeitstages ab. Wird für die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benutzt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt ist.
- Ergänzungen und Änderungen des WR
- 20.2 Vom RV-Zürich des SFS genehmigte Ergänzungen und Änderungen des WR erhalten erst dann Rechtskraft, wenn sie durch Zirkular an die Vereine bekannt gegeben worden sind.

Artikel 21

- Inkrafttreten des WR
- 21.1 Die vorliegende Ausgabe des Wettspielreglements inklusive der Anhänge 1, 2 und 3 wurde durch die Obmännerversammlung am 16.09.2010 genehmigt und ersetzt alle früheren Versionen. Sie tritt ab 05.11.2010 in Kraft.
- Vorlagen
- 21.2 Die vorliegende Ausgabe des Wettspielreglements inklusive der Anhänge 1, 2 und 3 wurde dem RV-Zürich per 30.10.2010 durch Zustellung an das Firmsportsekretariat vorgelegt.
- 21.3 Die vorliegende Ausgabe des Wettspielreglements inklusive der Anhänge 1, 2 und 3 wurde der regionalen Rekurskommission durch Zustellung an das Firmsportsekretariat per 30.10.2010 vorgelegt.

Anhang 1: Meisterschaftsmodus

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Mannschaften werden in Gruppen eingeteilt. Die TK legt die Anzahl, die Grösse und die Zusammensetzung der Gruppen fest. In allen Ligen sind pro Gruppe max. 2 Mannschaften pro Verein zulässig.
- 1.2 Innerhalb der Gruppen spielt jede Mannschaft zweimal gegen jede, und zwar je eine Heim- und eine Auswärtsbegegnung. In Ausnahmefällen (z.B. bei zu kleiner Gruppengrösse) kann die TK zu Beginn der Saison einen speziellen Ablauf (z.B. drei Direktpartien) festlegen.
- 1.3 Innerhalb der Begegnung spielt jeder Spieler der einen Mannschaft gegen jeden Spieler der anderen Mannschaft.
- 1.4 Die Auswärtsmannschaft ist bezüglich Tischkosten jeweils Gast der Heimmannschaft.
- 1.5 Disziplin: 8er-Ball
Liga A spielt auf 5 Siege
Liga B spielt auf 4 Siege
Liga C spielt auf 4 Siege
Liga D spielt auf 3 Siege
- 1.6 Der Ligatausch findet nach Beendigung der Saison und vor der neuen Ausrichtung durch den Anmeldungseingang statt. Die Schnitte für die Ligatrennung werden nach Anmeldeeingang gesetzt (nach Möglichkeit A-Liga sechs Mannschaften, B- und C-Liga gleich viele Mannschaften, C-Liga mindestens vier Mannschaften).

2. Beginn der Begegnung

- 2.1 Der Beginn der Begegnung ist auf 19 Uhr festgesetzt.
- 2.2 Für das Einspielen sind die Tische ab 18:30 Uhr zur Verfügung zu halten.
- 2.3 Zeitpunktverschiebungen sind nur im gegenseitigen Einverständnis beider Mannschaftsführer statthaft und mindestens 5 Arbeitstage vor der Begegnung zu vereinbaren.

3. Bewertung der Resultate

- 3.1 Die Resultate der Begegnungen sind auf dem Begegnungsprotokoll einzutragen, das von beiden Mannschaften zu unterzeichnen ist.
- 3.2 Der Begegnungssieg gibt 1 Punkt.
- 3.3 Jeder Partie-Sieg gibt 1 Punkt.
- 3.4 Die Weiterleitung des Begegnungsprotokolls an den Spielleiter innert 5 Arbeitstagen nach Austragung liegt in der Verantwortung der Heimmannschaft.

4. Rangierungskriterien

- 4.1 Zur Festlegung der Rangierung sind diese Kriterien in folgender Reihenfolge massgebend:
1. Begegnungssiege
 2. Partisesiege
 3. Differenzpunkte der einzelnen Siege

5. Forfait-Fälle

- 5.1 Forfait-Fälle nach den Artikeln 14-16 des Wettspielreglements Billard sind mit 1 Punkt für die Begegnung und 9 Partiepunkten für die gegnerische Mannschaft zu werten.

Anhang 2: Finanzielles

1. Meldegebühr

Meldegebühr pro Mannschaft: Fr. 250.-- **

** Gesuche für allfällige Subventionsbeiträge können an die TK gestellt werden.

2. Bussenrahmen

Rückzug aus laufender Meisterschaft	Fr. 100.--
Verletzung der Verbandsstatuten	Fr. 20.-- bis Fr. 100.--
Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler an Verbandsmeisterschaften	Fr. 50.--
Nichtbefolgen von Anordnungen der TK	Fr. 50.-- bis Fr. 200.--
Unkorrektes / unsportliches Verhalten	Fr. 20.-- bis Fr. 100.--
Nichterscheinen an der Obmännerversammlung	Fr. 50.--

Anhang 3: Anmeldeverfahren

1. Der offizielle Meisterschaftsstart wird an der jährlichen OV bekannt gegeben und ist im Internet unter www.sfs-billard.ch ersichtlich.
2. Die Mannschaften sind jährlich bis Ende August durch ihren Obmann mit dem Anmeldeformular der TK Billard dem Spielleiter zu melden.